

§ 5

Havarie-Kommissar

(1) In dem Verfahren vor der Havarie-Inspektion und der Zentralen Havarie-Inspektion wird ein Havarie-Kommissar tätig. Seine Funktion ist ehrenamtlich.

(2) Der Havarie-Kommissar hat darauf hinzuwirken, daß in dem Verfahren vor der Havarie-Inspektion und der Zentralen Havarie-Inspektion die über die seemännische Führung von Schiffen geltenden Gesetze und Erfahrungsgrundsätze strengstens beachtet und ohne Ansehen der Person durchgesetzt werden.

(3) Der Havarie-Kommissar hat zu diesem Zweck das Recht, sich über alle Unterlagen des Verfahrens zu unterrichten, in jedem Stand des Verfahrens Anträge zu stellen und Berufung gegen den Spruch einzulegen.

(4) Der Havarie-Kommissar wird von dem Ministerium des Innern bestellt und abberufen. Er soll mindestens zwei Vertreter haben.

Beteiligte und Zeugen

§ 6

(1) Beteiligter ist jeder, dessen Tätigkeit an Bord oder bei der Ausrüstung des Schiffes für die Reise mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ursächlich für die Havarie war, und der im Laufe des Verfahrens als solcher bezeichnet wird,

(2) Andere Mitglieder der Schiffsbesatzung und sonstige Personen, deren Aussagen für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sind, haben die Stellung von Zeugen.

§ 7

(1) Die Beteiligten können sich jederzeit der Hilfe eines rechts- und sachkundigen Beistands bedienen. Die Vertretungsbefugnis ist der Havarie-Inspektion auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Beistand zurückweisen, wenn dieser zum sachgemäßen Vortrag oder sonst ungeeignet ist. Das gilt nicht für Rechtsanwälte.

(3) Den Beteiligten und den Beiständen kann auf Verlangen Einsicht in die Akten gewährt werden, soweit dies die Untersuchung nicht gefährdet.

§ 8

(1) Die Ladung der Beteiligten und Zeugen erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen beruflichen Belange so früh wie möglich, mindestens aber 24 Stunden vor dem Termin und mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbescheinigung unter dem Hinweis, daß bei unentschuldigtem Fernbleiben nach § 35 Ordnungsstrafen verhängt und die durch das Fernbleiben verursachten Kosten dem Geladenen durch Beschluß der Havarie-Inspektion auferlegt werden können.

(2) Gegen einen Beteiligten kann in Abwesenheit nur dann verhandelt werden, wenn dies in der ordnungsgemäßen Ladung angezeigt wurde und er ohne hin-

reichende Entschuldigung der Verhandlung fernblieb. Die Einlegung von Rechtsmitteln wird hiervon nicht berührt

(3) Eine zwangsweise Vorführung von Beteiligten oder Zeugen findet nicht statt.

§ 9

Die Havarie-Inspektion kann Sachverständigen-gutachten bei den entsprechenden Dienststellen anfordern. Wenn besondere Umstände vorliegen, können auch andere Sachverständige herangezogen werden.

§ 10

Für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und solcher Beteiligten, deren Tun oder Unterlassen nach dem Spruch der Havarie-Inspektion nicht ursächlich für die Havarie war, gelten die Vorschriften der Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705) entsprechend.

§ 11

Begriff der Havarie

Eine Havarie im Sinne dieser Durchführungsbestimmung liegt vor, wenn ein See- oder Binnenschiff einschließlich schwimmender Geräte im Geltungsbereich der Seestraßen- oder Seewasserstraßenordnung (einschließlich der Seehäfen)

- a) einen Sachschaden verursacht oder erlitten hat, mit Ausnahme solcher Schäden, die ausschließlich im Betriebe des Schiffes entstanden sind, wenn sie die Manövrierfähigkeit oder die sonstige Sicherheit des Schiffes nicht beeinflussen,
- b) einen Personenschaden verursacht hat, der entweder den Tod zur Folge hat oder durch den Körper oder Gesundheit des Betroffenen so sehr geschädigt ist, daß Invalidität im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung voraussichtlich eintreten wird,
- c) ohne einen zunächst feststellbaren Schaden Grundberührung gehabt hat,
- d) gesunken, verschollen oder aufgegeben worden ist.

§ 12

Meldepflicht

(1) Alle Havarien sind dem Seefahrtsamt unverzüglich zu melden.

(2) Zur Meldung verpflichtet sind

- a) bei Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik der Schiffsführer. Die Meldung kann auch von der Reederei gemacht werden.